



LANDKREIS ZWICKAU
JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

**RICHTLINIE
DES LANDKREISES ZWICKAU
FÜR DIE ANERKENNUNG ALS TRÄGER DER
FREIEN JUGENDHILFE
GEMÄß § 75 SGB VIII I.V.M. § 19 LJHG**



Gliederung

1. Zweck der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Zwickau
 - 2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne § 1 SGB VIII
 - 2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele
 - 2.3. Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit des Trägers
 - 2.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit
3. Anspruch auf Anerkennung
4. Regelungen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe mit Untergliederungen (Dachverbände)
5. Regelungen für die Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen
6. Gesetzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe
7. Verfahren
 - 7.1. Zuständigkeit
 - 7.2. Antragstellung / Antragsunterlagen für Träger der freien Jugendhilfe ohne rechtlich selbständige Untergliederungen
 - 7.3. Bearbeitungsverfahren
8. Inkrafttreten

Anlage

Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe
(Beantragung durch einen Träger ohne rechtlich selbständige Untergliederungen)



1. Zweck der öffentlichen Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gewährt dem Träger:

- Vorschlagsrechte für die Besetzung der Jugendhilfe- und Landesjugendhilfeausschüsse nach § 71 Absätze 1 und 4 SGB VIII, § 4 Absätze 4 und 5 Landesjugendhilfegesetz (LJHG), § 12 Absatz 1 LJHG,
- Rechte auf die Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII,
- Rechte auf die Beteiligung an der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII, § 21 LJHG,
- Rechte zur Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe durch Betreibung von Einrichtungen und Diensten, die Vorrang vor eigenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfeträger haben sollen, entsprechend § 4 Absatz 2 SGB VIII, § 17 Absatz 4 LJHG sowie
- Beteiligung an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII, § 18 LJHG.

Die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII dient grundsätzlich nicht als Fördervoraussetzung. Sie hat vielmehr Bedeutung im Rahmen einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe.

Eine Ausnahme stellt die auf Dauer angelegte Förderung dar. Gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII wird hier in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vorausgesetzt.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Zwickau

Als Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Zwickau können juristische Personen (Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung, eingetragener Verein, gemeinnützige GmbH etc.) und sonstige Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG und den „Grundsätzen des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe“ vom 15.06.2017 über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen:

2.1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Als Aufgaben der Jugendhilfe werden alle Angebote gewertet, die im Bereich des § 2 SGB VIII einzuordnen sind. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe Rechnung zu tragen.

Die Tätigkeit des anerkennungsfähigen Trägers der freien Jugendhilfe kann sich auch auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstrecken, muss jedoch nach Organisationsstatut (Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag) und in der praktischen Arbeit als ein genügend gewichtiger, von anderen Aufgaben abgegrenzter Schwerpunkt erscheinen.

Ausgeschlossen von einer Anerkennung sind Träger, die nicht selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind bzw. nicht selbst Leistungen gemäß § 2 SGB VIII erbringen.

Diese Träger können sein:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielstellung sowohl an Erwachsene wie an Jugendliche richten oder kommerzielle Zwecke verfolgen,



- Träger der Erwachsenenbildung, sofern sie nicht auch Aufgaben der Jugendhilfe (z. B. Familienbildung) wahrnehmen,
- Vereinigungen, die außerhalb der Aufgaben der Jugendhilfe liegende allgemeine Aufklärung und Informationen anbieten,
- Organisationen, deren Tätigkeit sich auf das System Schule, Hochschule oder auf eine im Auftrag der Schule unterrichtsunterstützende sozialpädagogische Förderung konzentriert,
- Jugendpresseverbände, soweit sie überwiegend auf die Schule ausgerichtet sind,
- Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien und Gewerkschaften verbunden sind,
- Vereinigungen, die überwiegend der Lehre und Verbreitung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen, jedoch nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
- juristische Personen oder Personenvereinigungen, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten.

2.2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Anerkennungsvoraussetzung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt. (vgl. §§ 52-54 Abgabenordnung) Daraus ergibt sich insbesondere:

- die Tätigkeit darf nicht nur einem geschlossenen Kreis von Mitgliedern und anderen begünstigten Personen zu Gute kommen,
- die Tätigkeit darf nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke (Gewinnerzielung) ausgerichtet sein,
- bei Auflösung des Trägers darf Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet bzw. übertragen werden.

Die Verfolgung gemeinnütziger Ziele wird regelmäßig dann angenommen, wenn der Träger von der zuständigen Steuerbehörde als gemeinnützig anerkannt worden ist.

2.3. Fachlichkeit und Leistungsfähigkeit des Trägers

Eine Anerkennung wird nur ausgesprochen, wenn der Träger:

- auf Grund seiner fachlichen und personellen Voraussetzungen einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist,
- zur Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau tätig gewesen ist,
- die Sicherung des Kindeswohls sichergestellt hat (gem. § 72a SGB VIII keine Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Mitarbeiter),
- bei Erbringung unmittelbarer Jugendhilfeleistungen eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen hat (§ 8a SGB VIII) bzw. zum Schutz des Kindeswohls ein entsprechendes Präventions- und Schutzkonzept vorhält,
- eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel unter Beachtung der haushaltrechtlichen Grundsätze der Sächsischen Haushaltsordnung gewährleistet.



2.4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Durch die den Zielen des Grundgesetzes förderlichen Arbeit sollen junge Menschen insbesondere befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen.

3. Anspruch auf Anerkennung

Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Anerkennung, sofern er mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist (§ 75 Absatz 2 SGB VIII) und die Voraussetzungen des § 75 Absatz 1 SGB VIII gegeben sind.

Eine frühere Anerkennung liegt im Ermessen der Anerkennungsbehörde.

Eine 3-jährige Tätigkeit des Trägers bedeutet nicht automatisch seine Anerkennung. Vielmehr sind die in § 75 Absatz 1 SGB VIII genannten weiteren Bedingungen auf ihr Vorliegen hin zu überprüfen.

4. Regelungen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe mit Untergliederungen (Dachverbände)

Für die Anerkennung als Dachverband gelten die „Grundsätze des Landesjugendamtes für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG“, Kapitel 6 - verabschiedet vom Landesjugendhilfeausschuss am 15.06.2017.

5. Regelungen für die Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen

Jugendverbände und Jugendgruppen sind Zusammenschlüsse, in denen Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird (§12 Absatz 2 SGB VIII). Die Arbeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf eigene Mitglieder ausgerichtet.

Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes oder einer Jugendgruppe als Träger der freien Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Gewährleistung der innerverbandlichen, demokratischen Willensbildung,
- Alter der Mitglieder soll in der Regel das 27. Lebensjahr nicht überschreiten,
- Wahl der Leitungsorgane durch eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung und Rechenschaftspflicht der Leitungsorgane gegenüber dieser Versammlung,
- Richtlinienkompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung,
- Haushaltskompetenz der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung.

Ist der Jugendverband oder die Jugendgruppe Teil eines größeren Verbandes, der kein Jugendverband ist, so muss das Recht auf eigene Willensbildung und selbstständige Gestaltung auch gegenüber dem Erwachsenenverband gewährleistet sein.

Erforderlich dazu sind:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes,
- eigene Jugendordnung oder Jugendsatzung,
- selbstgewählte Organe,



- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes oder der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

Keine Jugendverbände und Jugendgruppen sind:

- Vereinigungen, die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen,
- Vereinigungen, die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne, gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine breitere Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe zu entfalten.

6. Gesetzlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe

Von Gesetzes wegen anerkannt sind:

- die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 75 Absatz 3 SGB VIII),
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (§ 75 Absatz 3 SGB VIII, § 19 Absatz 4 LJHG),
- die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verbände und die ihnen zum 1. Juli 1998 angehörenden Mitgliedsverbände (§ 19 Absatz 4 LJHG).

Schließt sich eine rechtlich selbstständige Organisation, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne von § 1 SGB VIII tätig ist, einem in der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Freistaat Sachsen zusammengeschlossenen Verband nach dem 1. Juli 1998 an, so erstreckt sich die Anerkennung (nach § 19 Absatz 3 Satz 2 LJHG) auch auf sie, wenn der Träger den Anschluss der für die Anerkennung zuständigen Behörde angezeigt hat und diese die Anerkennung nicht innerhalb von 6 Monaten versagt.

Die 6-Monats-Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der Anzeige bei der zuständigen Behörde folgt.

Die Versagung der Anerkennung ist dem den Anschluss anzeigenden Träger mitzuteilen. Der sich anschließende Träger erhält eine Kopie des Versagungsbescheides.

7. Verfahren

7.1. Zuständigkeit

Zuständig für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind gemäß § 19 Absatz 2 LJHG:

- das Jugendamt des Landkreises Zwickau, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes hat und dort überwiegend tätig ist, d. h. seinen Angebotsschwerpunkt im Zuständigkeitsbereich hat,
- das Landesjugendamt in allen übrigen Fällen.



7.2. Antragstellung / Antragsunterlagen für Träger der freien Jugendhilfe ohne rechtlich selbständige Untergliederungen

Die Antragstellung zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII erfolgt schriftlich mit Antrag in der Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau.

Der einzureichende Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

- vollständiger satzungsgemäßer Name (bei Stiftungen z. B. Name gemäß Gesellschaftsvertrag),
- postalische Anschrift und Telefon (ggf. Geschäftsstelle),
- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Mitglieder des Vorstandes des Antragstellers,
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe,
- Kurzdarstellung der Ziele, Leistungen und Aufgaben,
- territorialer Wirkungsbereich des Antragstellers,
- Zusammenarbeit des Antragstellers mit anderen Trägern der freien Jugendhilfe.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Satzung, Geschäftsordnung oder Gesellschaftsvertrag (bei Jugendverbänden/-gruppen Jugendordnung oder Jugendsatzung),
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes,
- Auszug aus dem Vereinsregister bzw. Handelsregister,
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung unter Angabe des Haupttätigkeitsfeldes (z. B. § 11 SGB VIII) des Antragstellers,
- Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
 - Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt des Landkreises Zwickau und
 - Verpflichtungen nach § 72a SGB VIII (Sicherstellung der persönlichen Eignung des haupt- und ehrenamtlichen Personals),
- Verzeichnis über die dem Träger angehörenden rechtlich unselbstständigen Untergliederungen,
- Beifügung der Stellungnahmen der Erwachsenenorganisation, wenn der Antragsteller (Jugendgruppe oder Jugendverband) Teil eines größeren Verbandes ist.

7.3. Bearbeitungsverfahren

Nach Eingang des Anerkennungsantrages und aller erforderlichen Unterlagen prüft die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Zwickau, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung gegeben sind.

Der Verwaltung des Jugendamtes sind auf Aufforderung fehlende Unterlagen unverzüglich nachzureichen.

Bei Fehlen der örtlichen Anerkennungsvoraussetzungen (örtliche Zuständigkeit) wird das Anerkennungsverfahren an das Landesjugendamt verwiesen.



Die Verwaltung des Jugendamtes erarbeitet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen eine Vorlage für den Jugendhilfeausschuss, welcher gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Zwickau über den Anerkennungsantrag des jeweiligen Antragstellers entscheidet.

Bescheidung

Nach Beschluss ist die Entscheidung des Jugendhilfeausschusses dem Antragsteller durch die Verwaltung des Jugendamtes unverzüglich durch Bescheid schriftlich bekannt zu geben.

Nebenbestimmungen

Die Anerkennung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Aufhebung der Anerkennung

Die Anerkennung kann gemäß § 19 Absatz 5 LJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 SGB VIII nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.

Der Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, alle Veränderungen der Voraussetzungen seiner Anerkennung nach § 75 SGB VIII dem Jugendamt des Landkreises Zwickau unverzüglich anzuzeigen.

Bekanntmachung

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist von der Verwaltung des Jugendamtes im Amtsblatt bekannt zu machen.

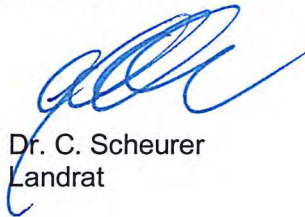
Salvatorische Klausel

Anerkennungen vor Neugliederung der Landkreise des Freistaates Sachsen zum 01.08.2008, welche durch die Stadt Zwickau sowie die Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land bescheidet wurden, behalten ihre Gültigkeit und erstrecken sich auf den Landkreis Zwickau.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses zum 24.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, Beschlussnummer JHA 005/09, vom 22.01.2009 außer Kraft.

Zwickau, 24.05.2018



Dr. C. Scheurer
Landrat